

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1891)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrichtungsgeld:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko.

Das Verhältniß von Kirche und Staat.

6. Der moderne Staat bietet keinen Schutz für das religiöse und sittliche Leben.

Mit der ausgesprochenen Religions- und Gewissensfreiheit hängt auch die Lockerung oder die gänzliche Auflösung der Verbindung von Staat und Kirche zusammen. Der alte mittelalterliche Staat war ein katholischer Staat, eng verbunden mit der katholischen Staatskirche. Der reformirte Staat hatte ebenfalls eine Staatsreligion und Staatskirche und anerkannte Religions- und Gewissensfreiheit ebenso wenig als der katholische Staat. Aber beide, die katholischen und protestantischen wollten trotz ihrer Differenzen doch noch christliche Staaten sein, an dem gemeinsamen christlichen Dogma halten. Der moderne Staat emancipirt sich zuerst und zunächst von der Confession und sodann auch von der Religion. In Folge der ausgesprochenen unbedingten Religions- und Gewissensfreiheit muß er nicht nur den christlichen Confessionen, sondern allen christlichen und nicht christlichen Religionen Freiheit des Bekenntnisses gewähren, ja er muß diese Freiheit sogar dem Ungläubigen, dem offenkundigen Atheisten gewähren. Die Gesetzgebung muß sich sonach von der Glaubenslehre, ja sogar von der Moral emancipiren. Die Geschichte der modernen Gesetzgebung dient zum Beweise. Das christliche Dogma wird von derselben ignorirt. Der frühere christliche Staat anerkannte die Autorität des den Juden und Christen gemeinsamen Dekalogs. Der moderne Staat kennt diesen nicht mehr.

Der moderne Staat ist atheistisch, insofern er den Atheismus frei gewähren läßt. Der Regent mag als Privatperson ein gläubiger Katholik oder protestantisch sein, aber das Gesetz kennt nur den Bürger, nicht den Christen oder Nichtchristen, weder den Theisten noch den Atheisten; das Gesetz fragt nicht, was der Bürger glaubt oder nicht glaubt, sondern nur was er thut. Es verlangt nur die Erfüllung der Bürgerpflichten und straft nur die thatsächliche Uebertretung derselben, der Gedanke, die Gesinnung, das Wort ist frei.

Der atheistische Staat gibt aber damit sein festes Fundament, den Glauben und die Gewissenhaftigkeit, auf.

Das zweite Gebot des Dekalogs heißt: „Du sollst den Namen Gottes nicht eitel nennen!“ Gotteslästerung zc. kann der moderne Staat nicht mehr strafen. Gott kann eigentlich nur derjenige lästern wollen, der an ihn glaubt. Bei der Lästerung des Atheisten fehlt der dolus. Und da der moderne Staat Gott ignorirt, so kann er auch ein Vergehen gegen ihn nicht

strafen. Er überläßt die Bestrafung für die Verletzung der göttlichen Majestät Gott, wenn es einen solchen gibt. Daß der Gotteslästerer durch sein Wort oder seine That die heiligsten Gefühle des gläubigen Bürgers kränkt und dadurch gegen ihn ein großes Unrecht verübt, wird nicht beachtet.

Der Sonntag oder Sabbath als Tag Gottes, zu seiner Verehrung angeordnet, kennt der moderne Staat nicht. Streng genommen kann er nicht einmal die knechtliche öffentliche Arbeit verbieten. Er überläßt die Sonntagsfeier und Sonntagsruhe dem Gewissen des Einzelnen. Erst in jüngster Zeit hat der moderne Staat im Interesse der arbeitenden Klassen gegen Ueberbürdung und Gewaltmißbrauch der Arbeitgeber Nacht- und Sonntagsruhe zu gebieten. Aber es geschah das nicht aus religiösen, sondern nur aus humanen Motiven.

Das vierte Gebot des Dekalog anbetreffend, so schützt es die Rechte und Pflichten des Vaters und der Kinder bis zum 16. Jahre. Von dieser Zeit an ist das Kind von der väterlichen Gewalt emancipirt, der Vater verfügt über die religiöse Erziehung seiner Kinder unbedingt frei, d. h. er kann sie im Sinne des Glaubens oder des Unglaubens erziehen oder verziehen. Das ist eine Consequenz der Religionsfreiheit des Vaters. Dabei zwingt der moderne Staat den gläubigen Vater, sein Kind in eine glaubens- oder confessionslose Schule zu schicken, um hier eine Civilmoral zu hören. Der moderne Staat ignorirt das vierte Gebot des Dekalogs.

Das fünfte Gebot anbetreffend, so hat der christliche Staat den Selbstmord, das Duell, die Prostitution zc. bestraft. Der Selbstmörder und der im Duell Getödtete erhielt kein christliches Begräbniß. Prostitution war strafbar. Der moderne Staat jagt: Jeder ist Herr über sein Leben und seinen Leib; der Selbstmörder und die Prostituirte haben kein Recht verletzt.

In Bezug auf das sechste Gebot mag die einfache Unzucht vor der Confession und Kirche eine Sünde sein; vor dem Staat ist sie kein Vergehen, also nicht strafbar. Höchstens ist Nothzucht, Verführung und Mißbrauch Minderjähriger strafbar. Ebensovienig sind vor dem Staat eigentlich unnatürliche Laster strafbar; denn Jeder ist Herr über seinen Leib.

Indem die Ehe des sakramentalen Charakters entkleidet und zu einem bloßen bürgerlichen Vertrage herabgesetzt wird, so wird auch der Ehebruch höchstens als Verletzung eines gegebenen Versprechens angesehen und ist mit gegenseitiger Zustimmung nicht mehr strafbar. Für die Frau ist der Ehebruch darum strafbarer, weil und wenn dadurch der Familienstand verjälcht und das Erbrecht verkürzt wird.

Das Recht auf das Eigenthum stützt sich nur auf das Staatsgesetz und gilt nur so weit, als der Staat dasselbe anerkennt. Der Staat verfügt in höchster Instanz wie über corporatives Eigenthum, so über das Privatgut. So wie er mit der Gewalt auch das Recht hat, die geistlichen Corporationen aufzuheben und ihre Güter an sich zu ziehen, dasselbe Recht und dieselbe Gewalt hat er auch über die bürgerlichen Corporationen und ihre Güter und so zuletzt auch über das Privatvermögen. Der socialistische Staat wächst als natürliche Frucht aus dem modernen, omnipotenten, religionslosen Staat hervor.

Das achte Gebot des Dekalogs an betreffend, ist der Staat als solcher immer gleich omnipotent, er ist an kein Wort gebunden. Die Rechte der Bürger stützen sich auf die Gesetze und Verfassungen, und da der Staat diese Gesetze und Verfassungen jederzeit ändern kann, so gelten die Rechte des Bürgers und das Wort des Staates nur so lange es dem Staat gefällt.

Es gilt vor dem Staat kein göttliches Gesetz der Wahrhaftigkeit und Treue, und das Gesetz der Wahrhaftigkeit und Treue hat zwischen Privaten nur so weit Geltung, als der Staat Schutz gewährt. Wahrhaftigkeit und Treue stützen sich auf kein göttliches Gesetz.

Der Priesterangel und dessen Abhilfe.

(Corresp. aus dem Thurgau.)

In Nr. 6 der „Kirchen-Zeitung“, pag. 44 (Zürcher-Correspondenz) steht folgender Satz: „Seit Jahren hat man sich abgemüht, für den Kanton Luzern ein sogen. Studenten-Patronat zu organisiren, doch ohne bisher das Ziel zu erreichen.“ Dieser Satz hat ohne Zweifel in der Seele manchen Lesers der „Kirchen-Zeitung“ dieselben schmerzlichen Gefühle geweckt, welche der Schreiber derselben tief empfunden. Es sind das die nämlichen Gefühle, von welchen uns der hl. Matth. 9, 36 ff. meldet und zwar in den Worten: „Als Er aber das Volk sah, bemitleidete Er es; denn es war geplagt und lag zerstreut wie Schafe, die keinen Hirten haben. Dann sprach er zu seinen Jüngern: Die Erndte ist zwar groß, aber der Arbeiter sind Wenige. Bittet daher den Herrn des Weinberges, daß er Arbeiter in seine Erndte sende.“ Die gegenwärtige Zeit schafft dieser Sendung der Arbeiter in den Weinberg des Herrn viele und große Hindernisse. Der Herr aber zeigt andererseits uns auch die Wege, die wir wandeln müssen, um die heiligsten Interessen seiner Kirche und ihrer Gläubigen zu fördern. Die Gründung von Studenten-Patronaten ist unstreitig einer derselben und die jüngste Geschichte dieses Patronats im Thurgau liefert den Beweis für das Praktische dieses Mittels zur Abhilfe des Priesterangels.

Staatliche Gesetze erschweren die Heranbildung katholischer Priester wohl in keinem Kanton so sehr wie im Thurgau. Man hat den Katholiken des Thurgaus z. B. der Klosterauf-

hebung versprochen, der Staat werde aus den Mitteln der aufgehobenen Klöster für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse des Volkes gewissenhafte Sorge tragen. Man warf auch in der That entsprechende Stipendienfonds zur Heranbildung katholischer Priester aus. Man gründete aus dem Vermögen der Klöster die thurgauische Kantonschule und verbieth die zarteste Rücksichtnahme auf die katholische Bevölkerung, sowohl in Einrichtung und Leitung, als auch in der Lehrweise der Anstalt. Wie hat der zu $\frac{2}{3}$ protestantische Thurgau sein Versprechen gehalten? Seit der Eröffnung der thurgauischen Kantonschule (am 14. Nov. 1853) hat diese Anstalt dem Kanton nur 4 katholische Priester gegeben. Der jüngste derselben verließ die Kantonschule bald nach dem Tode ihres ersten (protestantischen) Direktors, welcher redlich bemüht war, das von den Katholiken auf seine Person gesetzte hohe Vertrauen zu rechtfertigen.

Nach dessen Tod schlug die Anstalt in den materialistisch-freimaurerischen Geist um und erstlick jede geistige Anlage für das katholische Priesterthum. Es wurde den aus dieser Anstalt hervorgegangenen wenigen Priestern sofort klar, daß aus einer in solchem Geiste wirkenden Anstalt keine gesunde Frucht für den katholischen Priesterstand erwachsen könne, weshalb gerade diese in der Reihe der Ersten standen, welche, so stark auch ihre Gefühle der Dankbarkeit gegen diese Anstalt in ihrer ersten — aber leider sehr kurzen Vertrauensperiode — sein mochten, die Ausbildung der Candidaten des katholischen Priesterthums an katholischen Lehranstalten befürworteten. Der Erfolg war (in Ansehung der Kosten) ein sehr geringer. Dazu kam die Zeit des Kulturkampfes und diese gebar das für das katholische Volk des Thurgau höchst harte Gesetz vom 26. August 1874, wonach dem katholischen Kirchenrath verboten wurde, Stipendien an solche katholische Studirende abzugeben, welche an notorischen Jesuiten-Anstalten — als solche wurden u. A. auch Einsiedeln und Schwyz bezeichnet — studiren. Zum Stipendiengenuß wurden nur solche auswärtige Studirende zugelassen, welche von der thurg. Regierung die Erlaubniß zum auswärtigen Studium erhalten haben. Endlich wurde der Genuß der Stipendien für das höhere (Berufs-) Studium abhängig gemacht von einer an der thurg. Kantonschule bestandenen Maturitätsprüfung. Unter solchen Umständen war die Ergänzung der Lücken, welche der Tod in die katholische Priesterschaft riß, sehr schwer, der Nachwuchs noch spärlicher, als seit 1863.

Im Jahre 1880 entschlossen sich einige für diese wichtige religiöse Lebensfrage unseres treuen katholischen Volkes sehr begeisterte Priester, einen Unterstützungs-Verein zur Heranbildung katholischer Priester in's Leben zu rufen. Der in der Freiconferenz des Jahres 1880 gemachte diesbezügliche Antrag rief diesen Verein und seine Organisation in's Leben. Jedes geistliche Mitglied verpflichtete sich, einen jährlichen Beitrag von $\frac{1}{2}\%$ — 1% seines fixen Einkommens zu entrichten. Ein Laie

hatte jährlich mindestens 2 Fr. zu bezahlen. Seit dem Jahre 1884, als die Zahl der Studirenden außerordentlich zunahm, entschloß man sich aus freien Stücken, in den Pfarrkirchen zu Gunsten solcher Studenten ein Opfer aufzunehmen.

Der Berichterstatter an der im Oktober 1884 versammelten Freiconferenz sagt in seinem Bericht über die 4 ersten Jahre der Thätigkeit dieses Vereins:

„Ueber den praktischen Erfolg unseres Vereins kann z. B. noch kein entgültiges Urtheil abgegeben werden. So viel jedoch steht fest: Unser Verein hat ein hohes und zeitgemäßes Ziel im Auge, das unter Gottes Beistand sicher auch glücklich erreicht wird. — Der confessionslose, oder besser gesagt, confessionsfeindliche Staat arbeitet durch seine intolerante Gesetzgebung am Ruine der Kirche. Dieser Tendenz entiprang jenes brutale Gesetz, wonach katholischen Jünglingen nicht gestattet wird, die Zinsen jener Stiftungen, welche i. B. hauptsächlich zu Gunsten römisch katholischer Priesteramts-Candidaten gemacht worden, im Sinne der Stifter zu verwenden. Eine paritätische Kantonschule, im Sinn und Geist der Gegenwart, ohne ein unter katholischer Leitung stehendes Convikt, ist absolut unfähig, dem katholischen Volke unseres Kantons würdige Priester zu erziehen, welche seinen religiösen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Wenn deshalb der thurg. Staat, resp. die thurg. protestantische Regierung, die katholischen Eltern durch Entziehung des stiftungsgemäßen Stipendiengenußes zwingt, ihre Söhne der thurg. Kantonschule zur Erziehung zu übergeben, so verstößt ein solcher Zwang ebenso sehr gegen das Recht der Natur, als auch gegen die Forderungen des Gewissens und die bürgerliche Freiheit. Dieses intolerante Staatsgesetz schädigt nicht wenig die katholischen Familien auch in ökonomischer Beziehung und verbittert das Gemüth der katholischen Jugend, welche unter dem Schaden eines so harten Staatsgesetzes aufgewachsen, den Gram mit sich in's praktische Leben hinübernimmt.

Bis und solange diese Einsicht an maßgebender Stelle nicht durchdringt, ist es eine Gewissenspflicht der katholischen Geistlichkeit unseres Kantons, keine Opfer zu scheuen, um unserm wackern katholischen Volke würdige und treue Priester zu verschaffen; und es sollten katholische Laien diese Arbeit ihrer Priester noch viel mehr durch Beiträge unterstützen, als es bisher der Fall war.“

Welches ist nun der finanzielle Erfolg dieses Unternehmens?

Die Beiträge aus beiden thurg. Kapiteln für diesen Zweck sind seit 1880 folgende:

1880 Fr. 1606. 55.	1884 Fr. 831. 25.	1888 Fr. 1371. 70.
1881 „ 780. 75.	1885 „ 1094. 40.	1889 „ 1419. 20.
1882 „ 897. 80.	1886 „ 1742. 10.	1890 „ 1444. 70.
1883 „ 1421. 05.	1887 „ 1385. 95.	

Der Wechsel der Beitragssummen in den ersten Jahren unserer Sammlung erklärt sich theils aus der Opferwilligkeit einzelner Geistlichen, theils aus dem Eifer, womit sie die Sammlung betrieben. Ein gut situirter Geistlicher stellte dem Verein schon bei Lebzeiten eine beträchtliche Gabe zur Verfügung. Ein anderer Hochw. Herr (Dr. B. in A.) lieferte Jahr für Jahr sehr namhafte Beiträge, welche er in seiner Gemeinde sammelte. In neuester Zeit kamen dazu auch einige Spenden von Laien und Geistlichen. Freilich gibt es auch heute noch einige Geistliche, welche für diese Zwecke wenig oder auch gar nichts thun. Ueberall, wo der Priester für unsere Sache bei seiner Pfarrei ein Wort einlegt, ist auch der Erfolg gesichert; das priesterliche Beispiel aber zieht vor Allem.

Bis zum 1. Februar 1891 hatte die von der Freiconferenz erwählte Stipendien-Commission bestehend aus Dekan und Cammerer beider Kapitel und einem von der Freiconferenz erwählten fünften Mitglied über die Summe von Fr. 13,905. 45 zu verfügen. Sie hat die empfangenen Gelder von Jahr zu Jahr beinahe ganz in Stipendien an katholische Studenten abgegeben. Ein Vereinsvermögen wurde, oder vielmehr konnte nicht angestrebt werden. Der Zubrang war immer sehr groß.

Welches ist nun der Effekt der so vertheilten Stipendien? Heute können wir denselben freudig überblicken. Unsere Sorge für die Zukunft ist nicht mehr groß. So viele Stellen auch in neuerer Zeit frei geworden, — sie können mit jungem Nachwuchs besetzt werden. Der Herr der Erndte hat unsern Fleiß, unsere Wünsche, Bitten und Opfer gesegnet. Unser katholisches Thurgauervolk ist uns dankbar für diese priesterliche That und hilft überall freudig mit, wo ein gutgesinnter Priester sich um die Sache ein wenig bemüht.

Also ihr lieben katholischen Luzerner Priester! Habt nur Muth und opferwilligen Sinn. An Gottes Segen wird es Euch auch sicher nicht fehlen!

K -- z.

Ein pädagogisches Lehrbuch aus schweizerischer, katholischer Feder.

Vor einem Jahre erschien in der Herder'schen Verlags-handlung zu Freiburg i. Br. ein „Leitfaden der Unterrichtslehre“ von Herrn Seminardirektor H. Baumgartner. Das Buch fand allenthalben sehr günstige Aufnahme, wie aus zahlreichen Rezensionen hervorgeht, die uns vor einiger Zeit zufällig in die Hände fielen. Wir glauben der guten Sache selbst einen Dienst zu erweisen, indem wir den „Leitfaden“ den Lesern der „Kirchen-Zeitung“ dadurch empfehlen, daß wir aus jenen Besprechungen einige Mittheilungen machen.

Die „christlich-pädagogischen Blätter“ in Wien nennen das Werk ein höchst brauchbares und bei guter Ausstattung billiges Lehrbuch und verlangen dessen Einführung in den pädagogischen Lehranstalten Oesterreichs. Sehr eingehend beschäftigt sich die Zeitschrift „Kathol. Volksschule“ in Inns-

bruck mit dem Buche. In dem sehr günstigen Referat lesen wir unter Anderm: Die „Unterrichtslehre“ sei vielmehr ein umfassendes Lehrbuch denn ein Leitfaden; auch in der Praxis thätige Lehrer könnten darin sich Rathes erholen. „Es steht viel eigene Erfahrung in dem Buch, wenn schon der Verfasser die großen und weiten Gesichtspunkte an der Hand zahlreicher Pädagogen und Methodologen, die er fleißigem Studium unterworfen, abgesteckt hat. . . . Man weiß oft nicht, ob man mehr des Verfassers eigene Erfahrung und Bescheidenheit oder seinen feinen pädagogischen Takt bewundern soll, mit dem es ihm gelungen ist, aus den vielgestaltigen und vielfarbigen Blüten der zahlreichen benutzten Literatur das Beste auszuwählen.“ — Nach einer sehr günstigen Besprechung der „Unterrichtslehre“ kann der „Augustinus, Correspondenzblatt für den katholischen Klerus Oesterreichs“, berichten: „Mit Freuden vernehmen wir, daß „Baumgartner“ in den österreichischen Lehrerbildungsanstalten eingeführt werden soll.“ Dies ist denn auch unseres Wissens in Salzburg bereits geschehen.

Wie in Oesterreich, so hat das Buch auch im deutschen Reich viele gute Freunde gefunden. Wir nennen hier vor Allem die „Literarische Rundschau“, bekanntlich eine literarisch-kritische Zeitschrift ersten Ranges. Sie sagt: „Die große Sorgfalt, womit Baumgartner den Stoff sammelt und sichtet, und die wir auch an des Verfassers ersten zwei Werken lobend hervorheben mußten, ferner die übersichtliche Anordnung und Klarheit der Darstellung zeichnen auch diese Unterrichtslehre aus. Bei B's. Lehrbüchern hat man stets das Gefühl, daß man von sicherer fachkundiger Hand geleitet wird.“ Ähnlich lauten die Recensionen der „Mittheilungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens“ in Osnabrück, des „Literaturblatt für katholische Erzieher“, des „Ambrosius“ in Donauwörth und der „Katholischen Schulzeitung für Norddeutschland“, welche in Breslau erscheint.

Sogar die Deutschen in Nordamerika haben der „Unterrichtslehre“ freundliche Aufmerksamkeit zugewendet; so das Pastoralblatt in S. Louis, die „katholische Volkszeitung“ in Baltimore, der „Wissenfreund“ zu Columbus in Ohio. „Diese kurze, klare und praktische Pädagogik“, sagt die letztgenannte Zeitung, „darf jedem angehenden Lehrer und auch manchem ältern Lehrer empfohlen werden.“

Dies sind einige Stimmen aus dem Munde der Freunde katholischer Pädagogik. Aber auch die Gegner konnten dem „Leitfaden des Unterrichtes“ ihre Anerkennung nicht versagen. Dr. Hunziker in Rüschach schreibt im „Schweizerischen Schularchiv“: „So bestimmt dessen (des Verfassers) katholische Anschauungsweise hervortritt, so sehr ist andererseits das Werk als eine vorzügliche Leistung auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik anzuerkennen, die auch protestantischen freisinnigen Lehrern Anregung und Begleitung darbieten kann und wird.“ Der bekannte „Schlachtengewinner“ Dittes konnte nicht umhin, zu gestehen: „Ueberall zeigt sich (in dem Buche) eine tüchtige pädagogische Durchbildung, erzieherlicher Geist und solide Arbeit; und froh müßte man in unserer Zeit sein, wenn in allen katholischen Lehrerseminarien, ja in allen confessionellen Semi-

narien überhaupt die Pädagogik so gut gelehrt würde wie in dem Buche von Baumgartner.“

So sei denn der „Leitfaden der Unterrichtslehre“ auch unsererseits auf's Wärmste empfohlen! Wir verbinden damit einen Wunsch zu Händen des Hochw. Herrn Verfassers. Mit dessen bisher erschienenen Schriften hat das System der Pädagogik allerdings seinen Abschluß gefunden. Zu dessen Ergänzung fehlt aber noch Eines: eine entsprechende Geschichte der Pädagogik. Wir wissen nicht, ob diese Zeilen dem Herrn Seminardirektor B. zu Gesicht kommen werden. Immerhin erlauben wir uns den Wunsch zu äußern: Der Verfasser der Unterrichtslehre möchte sich entschließen, eine solche Geschichte zu schreiben. Unsere katholische pädagogische Literatur ist in dieser Hinsicht nicht allzu reich. Die bisherigen Leistungen des Herrn Verfassers bürgen dafür, daß wir etwas Schönes, Gediegenes, auch den Priester sehr Interessirendes erwarten dürften.

M.

Merkwürdiger Ehefall.

(Eingefandt.)

Ein gewisser Gabriel M., Sohn der Eheleute Stephan und Katharina M., verschwand im Jahre 1865 aus seinem Heimathsorte in Oesterreich und blieb mehrere Jahre verschollen. Im Jahre 1875 erschien in demselben Orte ein Mann, der sich für den verschollenen Gabriel M. ausgab und auch die Eheleute M. durch verschiedene Vorspiegelungen dergestalt zu bethören wußte, daß dieselben ihn als ihren verschollenen Sohn Gabriel aufnahmen und die Einwohner des Dorfes ihn auch für den verschollenen Gabriel hielten. Diesem Fremdling gelang es, eine Frauensperson zur Eingehung der Ehe mit ihm zu verleiten.

Kurze Zeit nach Abschluß der Ehe kehrte der wirklich verschollene Gabriel M. wieder zu seinen Eltern zurück, während der fremde Betrüger sich aus dem Dorfe flüchtete und nicht mehr dahin zurückkehrte. Die angeführte Frau verlangt die Nichtigkeitserklärung ihrer mit dem angeblichen Gabriel eingegangenen Ehe.

Das katholische Kirchenrecht stellt den error personæ als ein trennendes Ehehinderniß auf. Auch das österreichische G.-B. § 57 setzt den Irrthum als trennendes Hinderniß. Unter den Kanonisten der strengern und mildern Praxis herrscht über die Auslegung des „error circa qualitatem in ipsam personam redundantem“ eine verschiedene Meinung. Als wesentlicher Irrthum wird z. B. ein begangenes peinliches Verbrechen eines der Verheiratheten oder die verheimlichte Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, bleibende Gemüthsfrankheit angesehen. Die strengere Schule zählt diese Eigenschaften oder Zustände nicht unter die wesentlichen den persönlichen Irrthum betreffenden und die Nichtigkeitserklärung der unter diesem Irrthum eingegangenen Ehe begründenden. Die Kirche aus Rücksicht auf die Festigkeit der Ehe und des Familienbandes folgt im Allgemeinen mehr den strengern Grundsätzen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf die Nichtigkeit ihrer mit dem fremden Betrüger eingegangenen vorgeblichen Ehe auf den Umstand, daß sie mit dem Gabriel M., dem Sohne der Eheleute M. und mit keinem andern die Ehe eingehen wollte, nicht mit einem Betrüger, der sich fälschlicher Weise für den Gabriel M. ausgegeben hat. Sämmtliche vorgesehene Zeugen und unter diesen auch die Eheleute M. bezeugen einmüthig die tatsächlichen Behauptungen der Klägerin. Es liegt in diesem tatsächlichen und unbestrittenen Irrthum ein *error circa personam*, nicht nur ein Irrthum über den Zustand oder die Beschaffenheit der Person, sondern über die Person selbst. Die erste Instanz erklärte aus diesem Motiv die Nichtigkeit der eingegangenen Ehe der Klägerin mit dem angeblichen Gabriel M. Der Bertheidiger des Ehebandes (wahrscheinlich der staatliche Bertheidiger) ergriff die Appellation. Das Obergericht fand für gut, unter Verwerfung derselben das untergerichtliche Urtheil zu bestätigen. Der oberste Gerichtshof dagegen gab dem außerordentlichen Revisionsbegehren des Bertheidigers des Ehebandes Recht und wies in Abänderung der beiden gerichtlichen Urtheile das Klagebegehren auf Nichtigkeitserklärung der Ehe ab und zwar aus folgenden Gründen:

Beide Instanzen haben auf Ungültigkeit der Ehe wegen des Ehehindernisses des § 57 a. b. des G.-B. aus Abgang wirklicher Einwilligung zur Schließung der Ehe wegen Irrthums in der Person des künftigen Ehegatten erkannt. Ein solcher Irrthum liegt aber nicht vor. Die Klägerin hat die Person ihres künftigen Ehegatten gekannt, sie hat vor dem zuständigen Pfarramt ihre Einwilligung zur Ehe mit dieser neben ihr stehenden Person gesetzlich erklärt und die Ehe ist somit gesetzlich geschlossen. Daß die angetraute Person sich einen andern Namen beilegte, sich für den Sohn der Eheleute Stephan und Katharina M. ausgab, sogar von diesen als ihr Sohn angesehen wurde, ist für den Bestand dieses Ehehindernisses nicht maßgebend; denn der Irrthum der Klägerin betrifft nicht die Person, nicht die physische Persönlichkeit des künftigen Gatten, sondern nur seinen Namen, seine Abstammung, seine gesellschaftliche Stellung und Vermögensverhältnisse, also lauter äußerliche Verhältnisse, die mit der physischen Persönlichkeit nichts gemein haben. Der Irrthum der Klägerin ist nicht, wie das Gesetz verlangt, „in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen.“

Allerdings muß man sagen: der Irrthum ist in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen. Sie, die Klägerin, wollte den Gabriel M. ehelichen und nur diesen und keinen Andern. Sie hielt den zur Seite stehenden Mann fälschlicher Weise für den Gabriel M. und reichte ihm in dieser Meinung und Voraussetzung die Hand. Die physische Persönlichkeit ist eine andere, als Klägerin glaubte. Dieser Mann wurde auch bei der Trauung unter diesem Namen Gabriel M. genannt und ist auch unter diesem Namen im Eheregister ein geschrieben.

Wenn die obergerichtliche Ansicht die richtige und wirkliche Ansicht des Gesetzgebers und der wahre Sinn des Gesetzes ist,

so wird das genannte Ehehinderniß des *error* kaum je eintreffen können.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. (Eingef.) Der Cäcilienverein Solothurn-Lebern-Kriegstetten hielt Donnerstag, den 19. d. M. in Solothurn seine ordentliche Frühlingsdelegirtenversammlung. Bei dem schneeigten Aussehen in Berg und Thal konnte man nicht daran denken, mit Eichenorff-Mendelssohn zu singen: „Der Lenz ist angekommen; habt ihr es nicht vernommen?“ Das wäre ein unverzeßlicher Anachronismus gewesen. Mit stiller Resignation sah man erst noch dem Kommen des Frühlings in der Natur entgegen. Das hinderte aber nicht an der Arbeit. Der Hauptantheil an derselben fiel diesmal dem Hochw. Hrn. J. Arniz, Domchordirektor in Solothurn, zu. Er hatte die Erklärung der Messe op. 50 von G. Stehle in St. Gallen nebst einiger anderer Kirchenlieder übernommen und zeigte uns, wie dieselben von den Kirchenchören muster-giltig vorzutragen sind. Zuerst stellt er allgemein geltende Grundsätze auf betreffend das Tempo, Athemschöpfen der Sänger, Aufsehen derselben auf den Taktstock, was unerlässlich zu einem richtigen Einsetzen der Einzelstimmen im Kontrapunkte, Ritard. und den andern Taktarten, richtiges Halten des Notenblattes, deutliche und korrekte Aussprache. Hierauf machte der Redner von den allgemeinen Principien die konkrete Anwendung auf die vorliegenden Kirchengesänge. Alles wurde gewandt und genau erläutert, selbst das Metronom fehlte nicht. Es war ein klares, belehrendes und anregendes Wortum unseres Herrn Vereinsdirektors, das auf's Neue seine kirchenmusikalische Tüchtigkeit dokumentirte und die Versammlung zu vielem Dank verpflichtete.

Rom. Ein Tag in Rom. Ruhe und Stille ist eingetreten. Der Sonntag gehört dem Herrn; die Gläubigen bringen ihm in den Tempeln ihre Verehrung dar. Wir lenken unsere Schritte zum Vatican und biegen links in die Martinskirche, welche der Schweizer Garde gehört. Um 1/29 Uhr nimmt die Mannschaft ehrerbietig Platz; dem Chore zur Seite begeben sich die Offiziere, — Männer im Dienste der Treue bewährt geworden. Am Altare, von Monsignor Marti bedient, celebrirt der Hochwürdigste Bischof von Basel die hl. Messe. Unter kundiger Direction eines Walliser Guardisten, der zugleich würdig das Harmonium spielt, singen zwölf Soldaten in cäcilianischer Weise. Beim Evangelium wendet sich der Hochwürdigste Celebrant um und betont im Anschluß an's Evangelium des Tages die Pflicht und Verdienstlichkeit des Glaubens an Jesus Christus. Einzelne kamen die ungläubigen Einwürfe der Neuzeit zur Beleuchtung. Recht ergreifend für die militärischen Zuhörer war zum Schluß die Verufung auf unsere christlichen Krieger der kirchlichen und bürgerlichen Vorzeit, denen unser Vaterland das Kleinod des römisch-katholischen Glaubens und das Glück der freirechtlichen Institutionen verdankt. Nach dem Gottesdienste erschien die Elite des Guardestabes, um bischöfl. Gnaden Dank und Verehrung darzubringen. Inzwischen spielten die Guardisten im Rundkreise ihre militärischen Schweizer Melodien, deren Töne gewiß auch zum hl. Vater empor drangen, der hoch oben unmittelbar vor uns seine Wohnung hat. Um 11 Uhr begaben sich Ihre Gnaden zum Gottesdienste der Anima Kirche, wo Monsignor Müller mit den Gregorianischen Sängern eine Vitanie und bald darauf eine Messe aufführte. Wir lauschten dem Vortrag in gespanntester Aufmerksamkeit und erkannten darin, was alle Zuhörer

bezeugen, eine Musterleistung im wahren Sinne des Wortes. Aufzusehen, eilen die Vorträge und vor'm Schluß mußte man sich vom hl. Orte trennen, — um bald, schon um 1/21 Uhr, einer freundschaftlichen Feier beizuwohnen.

Ihre bischöflichen Gnaden nämlich haben während der Zeit des Aufenthaltes in Rom Huldigung, Freundschaft und hilfreiches Entgegenkommen von allen Seiten empfangen. Um ein Zeichen des tiefsten Dankes und herzlichster Freude zu bezeugen, hatte Hochderselbe eine Zusammenkunft zum Mittagstische eingeladen, den die Schweizer Schwestern des P. Theodosius bedienten. Der Einladung zu Folge gaben die Ehre der Antheilnahme: Sr. Eminenz Cardinal Merillod, begleitet von seinem Secretär, im Namen des Cardinals Ledochowski Monsignor Meszinszki, dessen vertrautester Kerkergenosse, die Monsignore Marti, Hergenröther, Peri Morosini aus Tessin, die General-Definitoren Franz Haas, Fulgentius, P. Cyrill, Pönitentiar von S. Giovanni, P. Nicolaus, General-Secretär, Decan Meyer, Generaloberin Panfratia von Jegenbohl und die Mitglieder des Garde-Stabes als Oberst v. Courten, v. Schmid, die Majore Bommer, v. Meyer-Schauenzer, Imoberdorf, Herr Joseph Heisch und Fabiola, die Oberin des Hauses. Gnaden Bischof Leonardus brachten die Huldigung dem Cardinal Merillod dar, der, in liebevoller Erinnerung, der Harmonie der Schweizer Bischöfe mit dem hl. Vater gedachte. Decan Meyer gedachte der Ob Sorge des Papstes für die Kirche in der Schweiz. Um 3 Uhr entfernte sich Sr. Eminenz zu einer gottesdienstlichen Feier. Inzwischen langte die Kutsche Sr. Eminenz Ledochowski an, welche die Luzerner Gäste der Stadt entführte und auf der altherühmten Appischen Straße durch die Gefilde der Campagna hinüber eilen ließ. Weit entfernt stieg man im Anblicke altrömischer Ruinen aus und musterte die Nero'schen Mauerwerke, so weit der Blick reichte. Vor Augen lagen die klassischen Orte Frascati, Albano, Castel Gandolfo, das Sommerschloß der Päpste. In weiter Ferne erreichte man kaum die Schnee-Spitzen der Appenninen, die man erst vor 5 Tagen durchreist hatte. Wenige Schneespuren erblickte man auf den Höhen der Samniter-Berge, die offen vor uns lagen, wie der Pilatus vor Mariagzell zu Sursee. Um uns blühten bereits Blumen, hingen die Pomeranzen an den Bäumen und hauchte eine Lust, von der schönen Abendsonne erwärmt, die wir so gerne unsern Lieben im Schweizerlande hätten zu wünschen mögen!

M.

Personal-Chronik.

Luzern. Den 20. Februar starb in Rickenbach in seinem väterlichen Hause der junge Priester Hochw. Hr. Anton Schmid, Pfarrhelfer in Luzern. Er war geboren im Jahre 1862, besuchte mit bestem Erfolge die Schulen in Münster, Einsiedeln und Luzern. Am 29. Juni 1888 wurde er zum Priester geweiht und am 8. Juli feierte er in Rickenbach sein erstes hl. Messopfer. Er wirkte zuerst als Vikar in Altishofen und nun seit anderthalb Jahren als Pfarrhelfer in Luzern, wo er die beste Hochachtung genoß und sich allgemeiner Beliebtheit erfreute. Aus einer leichten Influenza im letzten Jahre entwickelte sich die Lungen-Tuberkulose, welche den frühen Tod des treuen Priesters herbeiführte. R. I. P.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die Extrabeilage heutiger Nummer der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“, enthaltend die päpstlichen Schreiben Pius IX. und Leo XIII. betr. den Verein der christlichen Familien, die Gebetsformulare etc., wird der Hochv. Diözesangeistlichkeit noch im Besondern zur Beachtung empfohlen. — Passenden Anlaß zur Einführung des Vereins bieten z. B. die in der Fastenzeit gehaltenen Missionen und wäre der Verein selbst ein gutes Mittel, die Früchte derselben dauernd zu erhalten in den Familien. Die Einführung würde in diesen Fällen nach Möglichkeit erleichtert werden, nur müßten die Anmeldungen frühzeitig geschehen, unter Angabe des Tages, an welchem die Einladung zum Beitritt, bezw. die feierliche Eröffnung des Vereins stattfindet.

Die bischöfliche Kanzlei.

Solothurn, 26. Febr. 1891.

Die Fortsetzung der „Bischöflichen Hirtenstimmen auf die hl. Fastenzeit“ und der Nekrolog des Hochw. Hrn. Pfr. Jäggel. folgen in nächster Nummer. Wir bitten den Verfasser des letztern um gütige Entschuldigung.

Das „Pastoralblatt“ folgt mit nächster Nummer.

Druck und Verlag von Wyß, Eberle & Cie., Einsiedeln.

Der gute Erstkommunikant

von

P. Ambrosius Bärcher,
Kinderpfarrer in Einsiedeln.

Approbiert und empfohlen durch die Hochw. Herren Bischöfe von Basel, Lugano, Breslau, St. Gallen, Speyer, Rottenburg und Salzburg.

Gebunden von Fr. 1. — an.

Innert Jahresfrist wurde die zweite Auflage nothwendig:
A chtes bis sech s z e h n e s T a u s e n d.

„... Dieses sehr schön ausgestattete Unterrichts- und Gebetbüchlein ist vortrefflich gelungen um die Kinderseelen auf den hl. Tag der Erstkommunion würdig vorzubereiten. Da die Erstkommunion von größter, ja entscheidender Bedeutung für alle späteren Communionen, sohin für das ganze Leben ist, so hat der Verfasser ein Werk von größter Tragweite geboten. Die genaue Kenntniß der kindlichen Fassungskraft und Gemüthsstimmung, wie sie die Sprache des Buches zeigt, läßt den psychologisch tief gebildeten Katecheten und Kinderfreund erkennen. Das Buch verdient die beste Empfehlung.“

11 „Christlich-pädagogische Blätter“ (Wien) Nr. 23. 1890.

Unübertreffliches

94¹⁰

Mittel gegen Gliedsucht

und andere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorrätig:
Suidter'sche Apotheke in Luzern,
Stuker, Apotheker in Schwyz,
Känzel-Christen, Apotheker in Stans,
Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Lobet, Apotheker, Herisau,
Schlaepfer, Apotheker, Brieg u. Visp.
Preis einer Dosis 1 Fr. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis à 3 Fr. erforderlich.
Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfasser und Versender
B. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

Ein neues Gebetbuch für Erstcommunicanten
erscheint im Verlage von Benziger & Co. in Einsiedeln.



Brod der Engel.

Preise gebunden:

- No. 121. Imitation-Leder-Papier, geprägt und vergoldet, Goldschnitt Fr. 1. 40
No. 305. Englische Leinwand, mit Relief-pressung, Goldbignette, Feingoldschnitt Fr. 1. 20
No. 405. Schwarz Leder, chagrinirt, mit Blindpressung, Goldtitel, Feingoldschnitt Fr. 1. 50
No. 559. Ueicht Kalbleder, dunkelfarbig, weich, mit Bignette, Feingoldschnitt Fr. 2. 75
No. 872. Imitation-Elsenbein mit Wein-Mittelfstück, Feingoldschnitt Fr. 2. 75

Ein außerordentlich reichhaltiges Andachtsbuch aus besten Feder. Dasselbe ist nicht nur als ein vorzügliches Geschenk für Erst Communicante verwendbar, sondern zugleich vermöge seines mannigfaltigen, höchst gediegenen Inhalts geeignet, noch manche Jahre nach dem Tage der ersten heiligen Communion als vollständiges Gebetbuch für die kirchliche und häusliche Andacht zu dienen, und wird auch Erwachsenen die besten Dienste leisten. Besonders sei aufmerksam gemacht auf die den einzelnen Andachten vorausgeschickten kurzen, praktischen Unterichte.

Kurze Inhalts-Angabe.

Die notwendigsten Gebete und Vorträge, 2 Morgenaandachten, 2 Abendaandachten, 6 (reisp. 7) Meßandachten, u. A. Hausmesse, Beipser, 2 Beicht, 2 Communion-Andachten, Andachten zum heiligsten Sakrament, zum hl. Herzen Jesu, zum Leiden Christi, zu Maria, zu den Heiligen, Fürbitten, Andachten für Kranke und Sterbende, für die Abgestorbenen, viele Ablassgebete u. c.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen. 15^s

Durch jede Buchhandlung und direkt zu beziehen:

Communion-Andenken

in 40 verschiedenen Ausgaben zum Preise von 10 bis 70 Cts.; Kleinere Communion-Bilder per 100 zu Fr. 2 bis Fr. 4. 70 mit und ohne Spigen.

Büchermarkt No. 3. 1890: „Hervorheben wollen wir schließlich noch, daß alle hier genannten Communion-Andenken aus B. Kühlen's Verlag sich trotz der auf sie in Composition, Druck und Papierwahl verwendeten großen Sorgfalt, durch einen überaus mäßigen Preis auszeichnen, was ihrer immer häufigeren Verwendung bei der Feier der ersten hl. Communion nur förderlich sein kann.“

Für die hl. Fastenzeit: Das Antlitz Christi auf dem Schweisstuche der hl. Veronica nach Prof. v. Steinle. Format 46:36 Ctm. à Fr. 5. 35.

Literarische Rundschau für das kath. Deutschland. No. 2. 1890 „Der fromme Meister hat in dieses Antlitz all seinen Glauben und seine Andacht zu dem leidenden Heiland zu legen gewußt. Hoheitsvolle Milde, ein unjünglicher Liebeschmerz spricht aus den bleichen Zügen und den halbgebrochenen Augen“

Für den März-Monat: St. Joseph und das Jesuskind in der Krippe nach dem Originalgemälde des Fr. Pietro G. S. Fr. Format 70:56 Ctm. mit weißem Papierrand Fr. 6. — Format 46:37 Ctm. ohne weißen Papierrand Fr. 4.

Stimmen aus Maria Laach Dez. 1890 . . . Ein neues Bild des hl. Joseph, der dem in der Krippe liegenden Jesuskind seine Lilie reicht, weist durch den sanften Farbenreichtum auf Italien, durch die weichevolle Auffassung auf einen frommen Künstler hin . . .

Serie aus der Kindheit Jesu. Zwölf Miniatur-Bilder mit zugehörigen Sprüchlein, per Collection Fr. 1. 10. — 12¹/₂: 7 Ctm. in prachtvoller Enveloppe.

Serie Franciscana. p. Collect. Fr. 1. 10, (als Serie F fortirt p. 100 Fr. 3. 20).

Serie Carmelitana, per Collection Fr. 1. 10 in feinem Carton-Couvert.

Einzelne Muster von Communion-Andenken. Verlags-Katalog, sowie das Verzeichniß der Neuheiten pro I. Semester 1891 versendet auf Verlangen kostenlos und portofrei

B. Kühlen's Kunstverlag, M. Gladbach

(Rheinpreußen).

Verleger des hl. Apost. Stuhles.

17

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind von heute an in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Vollständiges Gebetbuch

für

Katholiken aller Stände

besonders für

Erstcommunicanten.

Von P. Bonaventura Hammer, O. S. F.

Mit bischöflicher Approbation.

Mit Chromo-Zertitel und 1 Stahlstich.

480 Seiten. Format V. 108×66 mm.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dahlmann, J., S. J., Die Sprachkunde und die Missionen. Ein Beitrag zur Charakteristik der älteren katholischen Missionsstätigkeit. (1500-1800.) gr. 8^o. (XI u. 128 S.) Fr. 2. 30.

Dauisch, P., Die Schriftinspiration. Eine biblisch-geschichtliche Studie über die Inspiration des Hebr. u. Griech. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg gr. 8^o. (VII u. 241 S.) Fr. 4. 70.

Danfregister, Ehrengister, Sterberegister
mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der Buchdruckerei
Burhard & Frölicher, Solothurn.

Im Verlage von Burhard & Frölicher in Solothurn ist erschienen:

Die konfessionslose Schule

vom

theologischen Standpunkt betrachtet.

Fälle und Fragen

von zwei Priestern, Doktoren der Theologie, nach der dritten Auflage aus dem Französischen übersetzt

von

C. Stemlin,

Priester der Diözese Basel.

Preis: Fr. 1. 50.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung“ ist zu haben:

Die Kirche,

Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht

an

Sekundar- und höhern Primarschulen

von

Arnold Baltzer,
Domkaplan.

Dritte Auflage.

36 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar 20 Cts.

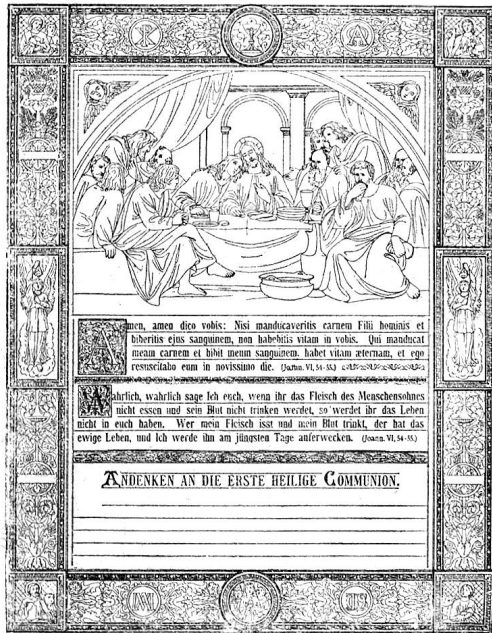
Kunstverlag von Benziger & Co. in Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut (Baden).

Neue Kommunion-Andenken.

Mit Aufnahme-Formel, zum Einschreiben der Namen etc.

Beichtunterricht, der, und die Beichte der Kinder. Eine theoreti-
sche Beichtlehre für Seelsorger. Mit Druckbewilligung
des Hochw. Bischofs von Gur. 116 Seiten. 8.
Preis: In gedrucktem Umschlag broschirt
Fr. 1.50.

Beichtbüchlein. Vollständiger Leitfaden für den Beichtunterricht und die Beichte der
Kinder. Für Katecheten, Eltern und Kinder. Von Fr. D. o. m.
Preis: In gedrucktem Umschlag broschirt
Fr. 1.50.



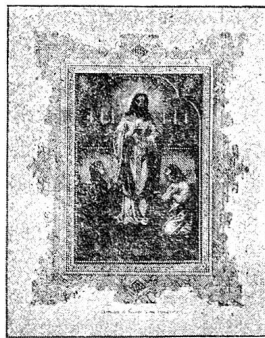
Verkleinerte Abbildung von No. 14401.

- No. 13321. Christus mit Keldy, segnend, Brustbild in Farbendruck in farbiger Einfassung. Format ca. 350×250 mm. Per 100 Stück Mk. 16.— = fr. 20.—
- No. 14401. Das hl. Abendmahl. Christus mit den 12 Aposteln, in feiner Farbendruck, in reichster Renaissance, Chromoeinfassung, in Folioform. 580×420 mm. Per Stück Mk. 1.— = fr. 1.25

Ein reicher ausgestattetes, schöneres und würdigeres Kommunion-Andenken als dieses giebt es nicht!



No. 13473.



No. 13519 a.



No. 13525.



No. 11506.

- No. 13473. Christus mit Jünger, Kniestück in Farbendruck mit Goldeinfassung. Format ca. 350×250 mm. Per 100 Stück Mk. 22.40 = fr. 28.—
- No. 11506. Christus die hl. Kommunion erteilend, in Farbendruck mit Goldeinfassung. Format ca. 350×250 mm. Per 100 Stück Mk. 25.60 = fr. 32.—

- No. 13525. Ein Priester erteilt die hl. Kommunion, in Farbendruck mit Goldeinfassung. Format ca. 350×250 mm. Per 100 Stück Mk. 25.60 = fr. 32.—
- No. 11506. Das hl. Abendmahl, Christus mit den 12 Aposteln nach Stahlstich in Engravure, schwarz mit herrlicher farbiger Einfassung. Format 280×210 mm. Per 100 Stück Mk. 5.40 = fr. 6.75

Von sämtlichen Kommunion-Andenken werden auch weniger als 100 Stück abgegeben.

Verein der christlichen Familien,

die sich verpflichten, vor dem Bilde der hl. Familie gemeinsam das Abendgebet zu verrichten.

Breue Papst Pius IX.

an den

Gründer des Vereins der christlichen Familien.

Papst Pius IX.

Geliebter Sohn, Gruß und Apostolischen Segen.

Zu einer Zeit, in welcher gegen Kirche und Staat die äußersten Anstrengungen gemacht werden und kein Mittel unversucht bleibt, gerade das Fundament beider, die Familie, auseinander zu reißen und zu zerklüften, ist es gewiß nicht möglich, in wirksamerer Weise dem Unheil zu begegnen als durch die Macht der Religion. Weil wir aber in dieser Sache gerade bei der hl. Familie am allerpassendsten und wirksamsten Schutz suchen und also auch das vollendetste Vorbild eines frommen und heiligen Lebenswandels und treuer Erfüllung der wechselseitigen Pflichten finden werden, deßhalb erachten Wir es als ein sehr zeitgemäßes Unternehmen, daß Du die besondere Andacht zu dieser hl. Familie den Gläubigen an's Herz legen und dieselben aneifern willst, sich Jesu, Mariä und dem hl. Joseph durch besondere Weihe zu übergeben, indem Du sie einladest, allabendlich, ein jeder in seinem häuslichen Kreise und vereint mit den Seinigen, jener hl. Familie kindliche Verehrung darzubringen, ihre Hilfe anzurufen, sich und alle andern christlichen Familien ihr anzupfehlen. Denn diese täglichen Zusammenkünfte und die Macht des gemeinschaftlichen Gebetes werden die Liebe der Familienangehörigen unter einander wach erhalten, und die Fürbitten, welche die Familien gegenseitig, eine für die andere, an die hl. Familie richten, werden sie alle unter sich und mit jener verknüpfen; dann werden auch die Geheimnisse und Begebenheiten, welche das von allen gemeinsam verehrte Bild vor Augen führt, für sie ein Ansporn sein, die eigene Lebensweise nach jenen heiligsten Vorbildern einzurichten. Wir beglückwünschen Dich daher zu dem Erfolge, den der I. Gott Deinem Unternehmen bisanhin schon gegeben hat, daß bereits mehrere Tausende von Familien dem frommen Vereine beigetreten sind und in Bezug auf Religiosität, Eintracht und guten Wandel die reichlichsten Früchte geerntet haben. Deshalb bitten Wir Gott aus ganzem Herzen, daß dieser so nutzbringende Verein von Tag zu Tag wachse und zunehme, und daß er seine Wirksamkeit immer weiter und mächtiger entfalte zum Heile des christlichen Volkes.

Als Pfand aber himmlischer Gnade und als Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens ertheilen wir Dir, geliebter Sohn, und allen Mitgliedern des Vereins, in großer Liebe den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter den 5. Januar 1870, im 24. Jahre Unseres Pontifikates

Pius IX., Papst.

Schreiben Seiner Heiligkeit Papst Leo's XIII. an Kardinal Bausa, Erzbischof von Florenz.

Geliebter Sohn, Gruß und Apostolischen Segen.

Einen neuen Beweis Deiner Ergebenheit und Treue gegen den Apostolischen Stuhl gabst Du Uns in Deinem Briefe vom verflossenen Monat August. Du hast Uns darin den Wunsch einer Anzahl von Gläubigen mitgetheilt, es möchte die Andacht zu Christus, unserm Herrn, seiner jungfräulichen Mutter und dem hl. Joseph, den Gliedern seiner hl. Familie, genannt die „Andacht zur hl. Familie“, einen höheren kirchlichen Rang erhalten, und, wie es in allen wichtigen, den Glauben und die kirchliche Ordnung betreffenden Dingen erforderlich ist, hast Du darüber die Entscheidung und das Urtheil unseres Apostolischen Stuhles angerufen. In Hochschätzung Deines ehrfurchtsvollen und weisen Vorgehens, glaubten Wir unverzüglich auf Deine Bitten Bedacht nehmen zu sollen und ließen die Sache der Congregation der hl. Riten vorlegen, um alsdann ihr Gutachten und ihre Vorschläge entgegenzunehmen.

Nach reiflicher Erwägung theilen Wir Dir heute unsern, auf besondere und berechtigte Gründe hin gefaßten Entschluß mit, nämlich daß die Andacht zur hl. Familie in jenem Bestande solle erhalten werden, wie dieselbe durch die Autorität des Apostolischen Stuhles approbirt worden und keine neuen Formen für diese Andacht sollen eingeführt werden, und daß die christlichen Familien insbesondere die Verehrung und Nachfolge der hl. Familie sich sollen angelegen sein lassen, nach den Satzungen jenes frommen Vereins, welchen unser Vorgänger sel. Andenkens, Pius IX., in seinem Schreiben vom

5. Januar 1870 approbirt und empfohlen und welchem er, in sicherer Erwartung reichlicher Früchte, stets wachsende Verbreitung gewünscht hat

Auch Wir gründen auf den Geist dieser Vereinigung dieselben Hoffnungen reichen geistigen Nutzens. Denn Wir hegen das Vertrauen, daß alle Gläubigen wohl erkennen werden, daß ihre Andacht zur hl. Familie eine Verehrung des Mysteriorums jenes verborgenen Lebens sei, das Christus im Verein mit seiner jungfräulichen Mutter und dem hl. Joseph führte, und daß sie eben darin neue Anregung finden werden zur Kräftigung ihres Glaubenseifers und zur Nachfolge in den Tugenden, welche an unserm göttlichen Lehrmeister, an der Gottesmutter und ihrem heiligsten Bräutigam hervorleuchteten. Wie aber diese Tugenden einerseits Verdienst für das ewige Leben erwerben, so bezwecken sie anderseits auch die Wohlfahrt der Familien und des Staates, die in unsern Tagen so elend darnieder liegen; denn aus heilig geordneten Familien geht hervor die Wohlfahrt der Gesamtheit, deren Fundament die Familie ist. Noch größer aber wird Unsere Zuversicht, wenn Wir bedenken, daß die Verehrer der hl. Familie nach den Satzungen des erwähnten Vereins, durch ihre unablässigen Bitten zu Christus, dem Herrn, um Gnade — durch die Verdienste Maria's und des hl. Joseph — gewiß gnädige Hülfe an sich erfahren werden, ihren Lebenswandel heilig zu ordnen und sich zu erfreuen am Aufblühen der Eintracht und Liebe in den Familien, der Sturmmuth im Unglück und der Sittenreinheit.

Deßhalb bitten Wir zu Gott, daß der diesem Verein eigenthümliche Geist unverfälscht von Tag zu Tag weiter unter die Gläubigen dringe und an Kraft gewinne, und Wir zweifeln nicht, daß sowohl die Bischöfe als auch alle Priester der Kirche dazu mithelfen werden. Wir haben sodann Unserer Congregation der hl. Riten Auftrag gegeben, Dir das Gebetsformular zu übersenden, welches Wir zum Gebrauche der Gläubigen verfassen und veröffentlichen ließen für die Weihe der Familien an die hl. Familie, sowie auch ein solches als tägliches Gebet der Gläubigen zur Verehrung der hl. Familie.

Deiner Ergebenheit gegen Uns, Geliebter Sohn, sichern Wir zum Schlusse Unsere nicht minder große Liebe gerne zu, und als Pfand himmlischer Gnade ertheilen Wir Dir, Deinem Clerus und Volk liebevollst den apostolischen Segen im Herrn.

Gegeben zu Rom bei St. Peter den 20. November 1890 im 13. Jahre Unseres Pontifikates.

Leo XIII., Papst.



Weihegebet der christlichen Familien, welche sich der hl. Familie übergeben.

O Jesu, unser liebenswürdigster Erlöser! Vom Himmel gesendet, um die Welt durch Lehre und Beispiel zu erleuchten, wolltest Du den größten Theil Deines Erdenlebens in der bescheidenen Hütte

zu Nazareth zubringen, Maria und dem hl. Joseph unterthan. Dadurch hast Du jene Familie geheiligt und sie zum Vorbilde aller christlichen Familien geweiht. O nimm huldreich an die Weihe dieser unsrer Familie, die sich jetzt gänzlich Dir aufopfert. Schütz' und bewache Du sie. Kräftige sie in der hl. Furcht Gottes, im Frieden und in der Eintracht christlicher Liebe, damit sie dem göttlichen Vorbilde Deiner Familie ähnlich, und alle Glieder dieses Hauses, ohne Ausnahme, der ewigen Seligkeit theilhaft werden.

O Maria, liebevollste Mutter Jesu Christi, und unsere Mutter! Erlang' uns durch Deine gütige Fürbitte, daß diese unsere Weihe Jesu angenehm sei und Er uns seine Gnaden und Segnungen spende.

O Joseph, heiligster Beschützer Jesu und Mariä! Komm' uns zu Hilfe mit deiner Fürsprache in allen leiblichen und geistlichen Nöthen, auf daß wir mit Dir und der seligsten Jungfrau durch alle Ewigkeit, Jesu, unserm göttlichen Erlöser, Lob und Dank sagen können.

O Jesus, Maria, Joseph! Erleuchtet uns, helfet uns, rettet uns! Amen.



Vereins-Gebet,

täglich vor dem Bilde der hl. Familie zu verrichten.

O liebreichster Jesu, der Du durch die unaussprechlichen Tugendbeispiele Deines häuslichen Lebens dereinst jene von Dir auserwählte Familie auf Erden geheiligt hast: sieh gnädig auf diese unsre Familie, die hier zu Deinen Füßen sich Deine Huld erflehen möchte. Gedenke, daß sie Dein Eigenthum ist, weil sie in besonderer Verehrung sich Dir übergeben und geweiht hat. Schütze sie gnädig, hüte sie vor Gefahr, komm ihr zu Hilfe in allen Nöthen und verleih' ihr Kraft, damit sie unwandelbar ausharre in der Nachfolge Deiner hl. Familie und die ganze Zeit ihres Erdenlebens in treuer Liebe Dir diene und dadurch gewürdigt werde, dereinst im Himmel ewig Dich zu lobpreisen.

Sei Du, o Maria, süßeste Mutter, uns Schützerin und Fürsprecherin: Deinen Bitten kann dein göttlicher Sohn nicht widerstehen.

Steh' auch Du uns bei mit Deinem mächtigen Schutze, glorreicher Patriarch, hl. Joseph, und durch die Hände Maria's laß' unsere Bitten zu Jesus gelangen.

(Ablatz von 300 Tagen, einmal des Tages für diejenigen, welche sich der hl. Familie geweiht haben nach dem von der Congregation der hl. Riten publizierten Formular.)

Jesus, Maria, Joseph, erleuchtet uns, helfet uns, rettet uns! Amen.

(Ablatz von 200 Tagen, einmal des Tages.)

Statuten

des

Vereins der Christlichen Familien.

§ 1.

Der Verein der Christlichen Familien will keine neuen Verpflichtungen auferlegen noch die übernommenen beeinträchtigen, sondern die alte christliche Sitte des gemeinschaftlichen Abendgebetes in den Familien erhalten und nützlicher machen.

§ 2.

Einziges Statut des Vereins ist daher die gemeinschaftliche Verrichtung des Abendgebetes vor dem Bilde der hl. Familie (welches zugleich auch Aufnahmschein ist für die dem Verein beigetretene Familie) und die Beifügung der Anrufung: O Jesus, Maria, Joseph, erleuchtet uns, helfet uns, rettet uns! Amen!

§ 3.

Wenn zwei oder drei Glieder einer Familie dem Vereine beitreten und demnach ihr Abendgebet, wie angegeben, verrichten, so ist damit die ganze Familie in den Verein aufgenommen, und brauchen die andern Mitglieder nur dem guten Beispiel nachzufolgen, um dieselben Ablässe zc. gewinnen zu können.

§ 4.

Wenn in einer Pfarrei eine größere Anzahl Familien in den Verein eingetreten sind, werden dieselben an einem geeigneten Tage zu einer Versammlung in die Kirche berufen; nach einer Ansprache des Pfarrers folgt das Weihgebet nach dem vom hl. Vater approbierten Formular, und zum Schusse feierlicher Segen. Diese Versammlung findet sodann alljährlich, zur Erneuerung des Versprechens, an einem Festtage der hl. Familie (Weihnachten, Dreikönig zc.) in gleicher Weise statt wie das erste Mal.

§ 5.

Jahresbeiträge oder Opfer werden keine gefordert. Die einmalige Ausgabe für Anschaffung des Vereinsdiploms oder Vereinsbildes dient zugleich zur Deckung aller Kosten für Druck und Expedition des Bildes und der Statuten, sowie sonstiger Auslagen.*)

§ 6.

An den Verein, der sich gerade die Verehrung und Nachfolge der hl. Familie zur Aufgabe gemacht hat, schließen sich vortheilhaft an, jene besondern Vereine für die einzelnen Lebensalter und Lebensstellungen, wie deren jede Pfarrei aufweist. Dieselben finden, gleichsam als „Congregationen der hl. Familie“, den natürlichsten Sammel- und Einigungspunkt im Verein der christlichen Familien.

Im hl. Kind Jesu findet die Jugend bis zur ersten hl. Kommunion (Kindheit Jesu-Verein),

In Maria, der allzeit reinen Jungfrau, finden die Jungfrauen (Jungfrauen Congregationen, Kinder Mariens zc.),

Im heiligsten Herzen Jesu die Jünglinge (Herz Jesu-Bruderschaft),

In Maria, der Gottesmutter, die christlichen Mütter (Mütter-Vereine),

Im hl. Joseph die Familienväter (Männer-Vereine, Gut-tod-Bruderschaft)

die natürlichsten Beschützer und Vorbilder.

Im Verein der Christlichen Familien hinwieder werden sie alle vereinigt unter den Schutz der hl. Familie.

Organisation.

Jede Familie, welche das Vereinsdiplom (Bild) erhält und das Abendgebet in Gemeinschaft davor verrichtet, ist ohne Weiteres in den Verein aufgenommen und kann alle Ablässe der Mitglieder gewinnen.

Indessen ist zu wünschen und liegt es durchaus im Interesse der Mitglieder wie in dem der Seelsorger, daß der Verein als Pfarrverein errichtet werde und seine jährliche Versammlung zur Erneuerung des Versprechens abhalte.

Die Pfarreien stehen in Verbindung mit dem Diöcesan-Verein und erhalten durch denselben Mittheilung etwaiger neuer Erlasse und Privilegien zc. Im Uebrigen bleibt der Pfarrer der eigentliche Leiter des Vereins.

Der Verein wurde im Jahre 1877 auf Wunsch seines Gründers auch im hl. Hause zu Nazareth in Voreto canonisch errichtet und dorthin der Hauptsitz verlegt. Ebendort wird das Haupt Register geführt und alljährlich zahlreich gestiftete Messen für den Verein gelesen.

*) Die Bilder oder Vereinsdiplome können binnen kurzer Zeit bei Burkard & Frölicher in Solothurn zum Preise von 50 Cts. incl. Statuten bezogen werden, in Partien von wenigstens 20 Exemplaren Porto und Packung frei.

Im Uebrigen wende man sich, was den Verein betrifft, an Hochw. Franz Häuser, Spitalpfarrer in Solothurn.

Ablässe und Privilegien, welche Papst Pius IX. den Mitgliedern des Vereins der christlichen Familien verliehen hat.

I. Vollkommene Ablässe.

1. Am Tage, an welchem die in den Verein aufgenommene Familie zum ersten Mal nach den Satzungen des Vereins ihre Abendandacht verrichtet.
2. Alljährlich am Tage, an welchem die Mitglieder sich versammeln, um ihre Weihe an die hl. Familie und ihr Versprechen zu erneuern.
3. An folgenden Festtagen: an Weihnachten, Beschneidung (Neujahr), Dreikönige, Auferstehung und Himmelfahrt Christi; sodann an Mariä Unbefleckte Empfängnis, Mariä Geburt, Mariä Verkündigung, Lichtmeß und Mariä Himmelfahrt; ferner am Feste des hl. Josephs, am Feste seiner Vermählung und am Schutzfest des Heiligen.
4. Allmonatlich einmal, an beliebigem Tage, sofern man während des Monats seiner Verpflichtung, dem täglichen Abendgebet vor dem Bilde der hl. Familie, treu nachgekommen ist.

II. Unvollkommene Ablässe.

1. Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen für jedes Mitglied an jedem Tage, an welchem es an der obgenannten Abend-Andacht sich theilnimmt.
2. Ablass von 300 Tagen für diejenigen, welche das vom hl. Vater approbirte Gebet: O liebenswürdigster Jesu u. s. w. (siehe oben) dem gewohnten Abendgebet einfügen.

Alle diese Ablässe, sowohl die vollkommenen als die unvollkommenen können den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden.

Zur Gewinnung der vollkommenen Ablässe ist erforderlich, daß man ein Oratorium des Vereins, oder eine Kirche, in welcher das Allerheiligste aufbewahrt wird, besuche und daselbst nach der Meinung des hl. Vaters bete. — Um die unvollkommenen Ablässe zu gewinnen, genügt es, daß man im Stande der heiligmachenden Gnade sei.

III. Privilegien.

1. Der Hochaltar jeder Kirche, in welcher die Versammlungen stattfinden, ist privilegiert in Bezug auf die für Mitglieder des Vereins geleseenen hl. Messen.
2. Die Vorsteher des Vereins, sofern sie zum Beichtbören approbirt sind, haben am Tage der ersten Versammlung zur Eröffnung des Vereins, sowie am Tage der jährlichen

Versammlung, nach eingeholter Erlaubnis des Bischofs, die Vollmacht, für die Mitglieder des Vereins, privatim Rosenkränze, Crucifixe, Statuetten und Medaillen zu segnen und mit den päpstlichen Ablässen zu versehen.



Lebensregeln

für alle treuen Kinder der heiligen Familie.

Jesus, Maria, Joseph! In Eurer Gegenwart, und vom Wunsche beseelt Euerer Liebe, und einst den Himmel mir und meinen Eltern zu erwerben, nehme ich mir vor:

1. Treu zu beobachten die Grundregel des Vereins. Alle Abende will ich mit den Andern mein Gebet vor dem Bilde Eurer hl. Familie verrichten, und nach Möglichkeit dafür sorgen, daß alle Glieder der Familie daran Theil nehmen.

2. Jesus, Maria, Joseph, da Ihr zu uns kommen und in unserer Mitte Euer Wohnung aufschlagen wollet, so will ich Acht haben, daß alles Unheilige, insbesondere verderbliche Bilder und Bücher aus dem Hause verschwinden und nie mehr zurückkehren.

3. Jesus, Maria, Joseph, ebenso eifrig will ich bestrebt sein, den Frieden und die Einigkeit in der Familie aufrecht zu erhalten und ich werde nicht dulden, daß in Eurer Gegenwart durch Wort und That, Aergerniß gegeben und christlicher Anstand oder die Liebe verletzt werde.

4. Allen Gliedern meiner Familie will ich in treuer Ausübung der Gebote Gottes und der Kirche, und insbesondere in der Heilighaltung des Sonntags mit gutem Beispiel vorangehen. An diesem Tage will ich mit doppelter Sorgfalt wachen über mich und die Meinigen, um alle Verlockungen der Welt und Satans fern zu halten.

5. Ich will die Hochschätzung achten Familienlebens fördern, ich will diese liebende Hochschätzung wach erhalten durch Sorge für Ordnung und Reinlichkeit im Hause, durch Lektüre nützlicher und erbaulicher Bücher, durch kleine Familienfeste etc.

6. Mit andern Familien will ich keine andern Beziehungen eingehen, als solche, welche gegenseitige Auferbauung und Nächstenliebe fördern. Ich will wahre Liebe haben zu den Armen, Kranken und von Trübsal Heimgesuchten, zumal wenn sie überdies treue Kinder der hl. Familie und meine Vereinsgenossen sind.

7. Unter den Andachten sollen mir besonders heilig sein diejenigen, welche auf Jesus, Maria und den hl. Joseph Bezug haben; z. B. Herz Jesu-Andacht, Kreuzweg, Rosenkranz, Scapulier, Monat des hl. Josephs, Maria's, des hl. Herzens Jesu etc. Ich will mich bemühen recht viele Ablässe zu gewinnen zum Trost der armen Seelen, insbesondere für meine Eltern und alle verstorbenen Vereinsmitglieder.